

**Anordnung  
über die Annahme- und Lieferbedingungen der  
volkseigenen Textilveredlungsbetriebe.  
— Chemische Reinigung und Färberei —**

**Vom 30. März 1955**

§ 1

(1) Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft werden die in der Anlage veröffentlichten Annahme- und Lieferbedingungen der volkseigenen Textilveredlungsbetriebe für chemische Reinigung und Färberei erlassen.

(2) Die Annahme- und Lieferbedingungen gelten für die zentralgeleiteten und für die örtlichen volkseigenen Textilveredlungsbetriebe. Die Werkleiter sind verpflichtet, die Annahme- und Lieferbedingungen in den Annahme- und Ausgabestellen deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1955

Ministerium für Leichtindustrie  
K r a u ß  
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Annahme- und Lieferbedingungen  
der volkseigenen Textilveredlungsbetriebe  
— Chemische Reinigung und Färberei —

Der VEB ..... verpflichtet sich, das ihm übergebene Reinigungs- und Umfärbegut hinsichtlich Qualität und Bearbeitungsdauer durch individuelle Behandlung zur vollen Zufriedenheit an den Auftraggeber zurückzuliefern.

Für die Behandlung der übergebenen Gegenstände gelten nachstehende Bedingungen als vereinbart, mit denen sich der Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt.

1. Der VEB ..... übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Beschaffenheit des Materials entstehen (z. B. ungenügende Festigkeit, ungenügende Echtheit der Farben, Einlauf, verborgene Mängel, frühere unsachgemäße Behandlung).  
Für Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Kunstfaser oder beschwerter Seide bestehen, wird jede Haftung abgelehnt. Mäntel aus Azetat-Kunstseiden verursachen beim Reinigen oder Färben große Schwierigkeiten. Für den Ausfall wird daher keine Haftung übernommen. Die Bearbeitung geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers. Zellwollgewebe, insbesondere Zellwollgabardine, ist oftmals tuschiert. Beim Reinigen dieser Gewebe treten häufig helle Stellen auf. Der Auftraggeber erteilt uns das Recht, auf seine Kosten eine Auf-färbung dieses Reinigungsgutes vorzunehmen.
2. Farbmuster werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Für geringe Abweichungen im Farbton ist ein Reklamationsanspruch ausgeschlossen.
3. Um Beschädigungen und Verluste zu vermeiden, sind vorher Knöpfe, Reißverschlüsse, Schnallen usw. abzutrennen.

4. Der VEB..... ist berechtigt, von übernommenen Aufträgen zurückzutreten und die Gegenstände in dem jeweiligen Zustande zurückzugeben, wenn sich trotz vorheriger fachmännischer Prüfung erst bei der Bearbeitung ergibt, daß der Auftrag nicht ausführbar ist. In diesem Falle stehen dem Auftraggeber, abgesehen von seinem Anspruch auf Rückgabe, weitere Ansprüche nicht zu. Der VEB..... hat jedoch einen Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeit.
5. Reklamationen, gleich welcher Art, müssen stets innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Gegenstände durch den Auftraggeber gegenüber den Annahmestellen geltend gemacht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Reklamationsfrist werden jegliche Ansprüche abgelehnt
6. Soweit gesetzliche Haftung für Verlust, Beschädigung und sonstige Fehler gegeben ist, wird nicht über das Zehnfache des ortsüblichen Preises gehaftet, der zur Zeit der Annahme für chemisches Reinigen, Waschen oder Färben berechnet wird, sofern dieser Preis nicht den derzeitigen normalen Preis der betreffenden Ware übersteigt. Es ist dabei gleichgültig, worauf der Auftrag lautet.  
Im Falle höherer Gewalt bzw. Eintritt unabwendbarer Ereignisse entfällt jegliche Haftpflicht
7. Die Auslieferung der fertigen Gegenstände erfolgt nur gegen Rückgabe des Auftrags-scheines und nur gegen Barzahlung ohne Abzug.  
Die Abholung hat innerhalb acht Wochen nach Fertigstellung zu erfolgen. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach dieser Zeit ohne Verkaufsandrohung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veräußert
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz des Auftragnehmers.

**Achte Bekanntmachung\*  
zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf  
dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.  
— Aufruf von elektrotechnischen Erzeugnissen —**

**Vom 15. Dezember 1954**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer -o, g gemäß 1.2® Allgemeinem §c2S Warenverzeichnis S** 2	Stückzahl
1	Elektromotoren .....	36 11 00 00	331
2	Elektrogeneratoren ....	36 12 00 00	331
3	Elektroumformer .....	36 13 00 00	331
4	Elektrowerkzeuge .....	36 15 00 00	431
5	Transformatoren und Drosselspulen .....	36 21 00 00	631

K>

\* 7. Bekanntmachung (ZBl. 1954 9. 587).